

Mitteilung:

Aus nachstehenden Gründen ist beabsichtigt, in o.a. Angelegenheit eine Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises auf der Grundlage einer Dringlichkeitsentscheidung Anfang/Mitte August abzugeben.

Seit 2016 läuft das Planfeststellungsverfahren für den Autobahnausbau. Der Rhein-Sieg-Kreis hat am 22.04.16 auf der Grundlage eines Beschlusses des Ausschusses für Planung und Verkehr vom 21.04.16 eine Stellungnahme abgegeben. Thematisiert war u.a. eine Landschaftsbrücke über die A59.

Aufgrund der seinerzeit eingegangenen „Anregungen“ wurde nunmehr ein erneutes Beteiligungsverfahren (sog. Deckblattverfahren) eingeleitet. Die angesprochene Landschaftsbrücke ist nicht enthalten.

Posteingang beim Rhein-Sieg-Kreis war am 20.05.19, Abgabefrist für Stellungnahmen bei der Bezirksregierung Köln (BRK) ist zunächst der 12.07.19.

Aufgrund der Komplexität der vorliegenden Verfahrensunterlagen ist für die Stellungnahme eine umfangreiche verwaltungsinterne Prüfung erforderlich. Ergänzend sollte eine Abstimmung mit der Stadt Sankt Augustin herbeigeführt werden.

Wie aus nachstehender Übersicht erkennbar, ist eine politische Beratung/ Beschlussfassung mit einer fachlich fundierten und mit der Stadt Sankt Augustin abgestimmten Stellungnahme vor der Sommerpause kaum möglich.

Posteingang RSK	20.05.19
Fristsetzung BRK für Stellungnahme	12.07.19/ 19.08. Verlängerung (s.u.)
verwaltungsinterne Prüfung des RSK	22.05. – 28.06.19
KA	01.07.19
KT	04.07.19

Einer angefragten Fristverlängerung bis Ende September konnte die BRK aufgrund der ihr selber gesetzten Fristen nur eingeschränkt entsprechen. Eingeräumt wurde eine Verlängerung bis 19.08.19.

Nach hiesiger Rechtsauffassung, u.a. gestützt auf § 73 Abs. 3a und Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, laufen nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahme Gefahr, nicht berücksichtigt zu werden.

Soweit Kreisausschuss/ Kreistag Anfang Juli zwingend mit einer Stellungnahme hätten befasst werden müssen, hätte die verwaltungsinterne Prüffrist auf den 18.06.19 verkürzt und die Beschlussvorlage nebst Stellungnahme (unter Berücksichtigung von Brücken-/ Feiertagen) spätestens am 26.06.19 versandt werden müssen.

Eine Abstimmung mit der Stadt Sankt Augustin wäre bei o.a. Zeitfenster mehr als schwierig geworden.

Angesichts vorgenannter Fristen, Unwägbarkeiten und nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit ist beabsichtigt, die Stellungnahme auf Basis einer Dringlichkeitsentscheidung (Anfang/ Mitte August) unter Inanspruchnahme der eingeräumten Fristverlängerung bis 19.08.19 abzugeben.